

**Datum:** 15.02.24

**Drucksachenummer:** 24/0033

**Termin f. Stellungnahme:** 19.02.24

**Betreff:** Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Aufbruch zur Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin.

**Antrag:** Erweiterung des § 5 Abs.3 der Satzung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin um die Regelung, dass der Rat auf Vorschlag der Fraktionen des Rates der Stadt Sankt Augustin, die aufgrund ihrer Größe nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, jeweils ein zusätzliches beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und ein zugehöriges stellvertretendes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht für den Jugendhilfeausschuss wählt.

### **Stellungnahme**

Gemäß § 5 Abs.1 des AG-KJHG gehören folgende beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin /der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/er Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtse Elternbeirat.

Gemäß § 5 Abs.3 AG-KJHG NRW kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben den in § 5 Abs.1 AG-KJHG NRW aufgeführten gesetzlich verpflichtenden beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Stadt Sankt Augustin bereits Gebrauch gemacht und hat in § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt in den Ziffern 11 bis 14 weitere beratende Mitglieder aufgeführt.

**Ergebnis:** Die Aufnahme der von der Fraktion Aufbruch gewünschten Regelung in die Satzung des Jugendamtes ist zulässig.

Die Verwaltung bittet den JHA um Entscheidung, ob eine Änderung der Jugendamtssatzung § 5 Abs.1 erfolgen soll.

**Anmerkung:** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in dem Antrag der Fraktion Aufbruch! die Änderung der „Satzung für den Jugendhilfeausschuss“ benannt wird; in der Konsequenz aus der Begründung wird es hier jedoch auch „Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin“ heißen müssen